

Endgültige Bedingungen

Raiffeisenverband Salzburg eGen

ISIN: AT0000A2YCZ9

28.06.2022

Emission 30.000.000 Salzburger Stufenzins-Anleihe 2022-2026/01

(Serie 01)

(die "Schuldverschreibungen")

unter dem

Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "**Emittentin**") für das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen (das "**Programm**") vom 15.6.2022 (der "**Prospekt**") gelesen werden.

MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "**MiFID II**") definiert) sind; und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung, Portfolioverwaltung und Käufe ohne Beratung, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II.

Warnung: Der Prospekt vom 15.6.2022 wird voraussichtlich bis zum 16.6.2023 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf ihrer Website ("www.rvs.at") zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Der Prospekt sowie etwaige Nachträge sind kostenfrei auf der Website der Emittentin ("www.rvs.at") verfügbar. Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der Prospekt und diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang gelesen werden.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigelegt.

Teil 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1

(Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunde. Verwahrung)

(1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Raiffeisenverband Salzburg eGen (die "**Emittentin**") in **Euro** (die "**Währung**") als Daueremission ab dem **28.06.2022** (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von **100,--** (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu **30.000.000,--** auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").

(2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Begebungstag **99,90** beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird.

(3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz idgF ohne Zinsscheine verbrieft, die von der oder für die Emittentin unterzeichnet wurde. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(4) **Verwahrung.** Jede Sammelurkunde wird von der Emittentin und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt von der Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich (die "**Verwahrstelle**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

§ 2

(Status)

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorzugt oder nachrangig sind.

§ 3

(Zinsen)

(1) **Zinssatz.** Diese Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich mit den für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") wie nachstehend angegeben ab dem **28.06.2022** (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die Laufzeit (die "**Laufzeit**") der Schuldverschreibungen beginnt am Begebungstag (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem Endfälligkeitstag vorausgehenden Tages (einschließlich).

Zinsperiode	Zinssatz
28.06.2022 – 27.06.2023	2,250% per annum
28.06.2023 – 27.06.2024	2,500 % per annum
28.06.2024 – 27.06.2025	2,750 % per annum
28.06.2025 – 27.06.2026	3,000% per annum

(2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der Zinsbetrag (wie nachstehend definiert) ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(3) **Zinsbetrag.** Der "**Zinsbetrag**" wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen ausstehenden Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

(4) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Anleihegläubiger (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) vorgesehenen (letzten) Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

(5) **Zinszahlungstage und Zinsperioden.**

"**Zinszahlungstag**" bedeutet **28.06.** "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Der erste Zinszahlungstag ist der **28.06.2023.**

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:

auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

§ 4
(Rückzahlung)

(1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **100,00%** des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") am **28.06.2026** (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

(2) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.

§ 5
(Zahlungen)

(1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.

(2) **Geschäftstag.** Fällt der Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger - unbeschadet der Bestimmungen der Zinsperiode - keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in **Salzburg** für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("**TARGET2**") in Betrieb sind.

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen den Rückzahlungsbetrag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6 **(Steuern)**

(1) Die Emittentin haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den Anleihegläubiger zur Anwendung gelangen können oder könnten.

(2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 7 **(Verjährung)**

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8 **(Beauftragte Stellen)**

(1) **Bestellung.** Die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**" oder eine "**beauftragte Stelle**") lautet:

Zahlstelle:

Raiffeisenverband Salzburg eGen
Schwarzstrasse 13-15
A 5020 Salzburg

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

(5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9 **(Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Rückkauf.)**

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.

(2) **Rückkauf.** Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der

Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10 **(Mitteilungen)**

(1) **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der Emittentin ("www.rvs.at") und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich - in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

(2) **Mitteilung über die Verwahrstelle:** Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 10 (1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) **Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen:** Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jedes Kreditinstitut oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich das der Verwahrstelle.

§ 11 **(Salvatorische Klausel)**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 12 **(Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)**

(1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.

(2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 5020 Salzburg in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.

(3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin in Salzburg, Österreich.

TEIL B: WEITERE ANGABEN

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Nach Kenntnis der Emittentin bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind, außer, dass bestimmte Platzeure und mit ihnen verbundene Unternehmen Kunden von und Kreditnehmer der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen sein können. Außerdem sind bestimmte Platzeure an Investment Banking-Transaktionen und/oder Commercial Banking-Transaktionen mit der Emittentin beteiligt, oder könnten sich in Zukunft daran beteiligen, und könnten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr Dienstleistungen für die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen erbringen.

Interessen, einschließlich Interessenskonflikte: Nicht anwendbar

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse: Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

Geschätzter Nettobetrag der Erlöse: 29.970.000

Geschätzte Gesamtkosten der Emission: 150,--

Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen

Rendite bei Endfälligkeit: 2,644 % per annum, für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung gibt.

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden: Beschluss der Geschäftsleitung vom 14.02.2022

Bedingungen und Konditionen des Angebots - Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

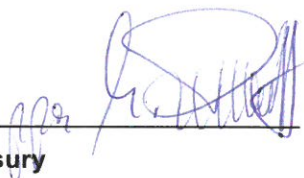
Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: Nicht anwendbar

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt: Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 28.06.2022 bis 16.06.2023 (die "Zeichnungsfrist") zum Emissionspreis zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich.

Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden

	Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstbegebungstag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind:	Es erfolgt keine Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen.
Verteilungs- und Zuteilungsplan	
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	Nicht anwendbar
Preisfestsetzung	
Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden:	Nicht anwendbar
Platzierung und Übernahme	
Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Plazierern in den einzelnen Ländern des Angebots:	Nicht anwendbar
Vertriebsmethode:	Nicht syndiziert
Art des Angebots:	Die Schuldverschreibungen werden in Form eines öffentlichen Angebots angeboten.
Gebühren	
Management- und Übernahmegebühr:	Nicht anwendbar
Gebühr / Serviceentgelt:	Nicht anwendbar
Börsenzulassungsgebühr:	Nicht anwendbar
Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	
Zulassung zum Handel:	Nicht anwendbar
Termin der Zulassung:	Nicht anwendbar
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel:	Nicht anwendbar
Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage:	Nicht anwendbar
Weitere Angaben	
Kreditrating der Schuldverschreibungen:	Nicht anwendbar

Raiffeisenverband Salzburg eGen



Handwritten signatures of Herbert Radauer and Manfred Reichholf.

Radauer Herbert, Treasury

Reichholf Manfred, Sales

Emissionsspezifische Zusammenfassung	
1. Abschnitt – Einleitung mit Warnhinweisen	
Warnhinweise	
Diese Zusammenfassung (die "Zusammenfassung") sollte als Einleitung zum Basisprospekt vom 15. Juni 2022 in der gegebenenfalls durch Nachtrag geänderten Fassung (der "Prospekt") in Bezug auf das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen (das "Programm") des Raiffeisenverbandes Salzburg eGen (die "Emittentin") verstanden werden. Jeder Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen, d.h. den Prospekt, jegliche Informationen, die durch Verweis in den Prospekt einbezogen wurden, jegliche Nachträge dazu und die maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen"). Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihr gesamtes in die Schuldverschreibungen angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren könnten. Falls vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften für diese Zusammenfassung nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.	
Einleitung	
Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer	Salzburger Stufenzins-Anleihe 2022-2026/01 ISIN: AT0000A2YCZ9
Emittentin	Raiffeisenverband Salzburg eGen LEI: 529900LU7D396TOO3B50 Kontaktdaten: Schwarzstraße 13-15, A-5020 Salzburg, Tel.: +43 662 8886-0
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Tel.: +43 (0) 1 249 59-0
Datum der Billigung des Prospekts	Endgültige Bedingungen vom 28.06.2022 Prospekt vom 15. Juni 2022
2. Abschnitt – Basisinformationen über die Emittentin	
Wer ist die Emittentin der Schuldverschreibungen?	
Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Eintragung Die Emittentin ist eine registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, die beim Landesgericht Salzburg als zuständiges Firmenbuchgericht unter der FN 38219 f im Firmenbuch eingetragen ist. Der Sitz der Emittentin liegt in Salzburg, Österreich. Sie ist unter österreichischem Recht tätig.	
Haupttätigkeiten Die Emittentin ist eine Regionalbank und als Universalbank tätig. Die Emittentin ist zur Ausübung aller Bankgeschäfte berechtigt, mit Ausnahme solcher Bankgeschäfte, für die aufgrund gesonderter gesetzlicher Vorschriften eine eigene Bewilligung erforderlich ist. Die Emittentin konzentriert sich bei ihren Aktivitäten in erster Linie auf ihren selbstdefinierten Heimatmarkt Österreich mit Schwerpunkt im Bundesland Salzburg und an dieses angrenzende Regionen.	
Hauptanteilseigner Zum Datum des Prospekts stellt sich die Struktur der Geschäftsanteile wie folgt dar: Die Emittentin ist in Form einer registrierten Genossenschaft mit beschränkter Haftung organisiert, mit insgesamt 1.125.550 Geschäftsanteilen und 152 Mitgliedern. Kein Mitglied hält mehr als 10% der Geschäftsanteile. Die überwiegende Anzahl von Mitgliedern sind Salzburger Raiffeisenbanken, die ebenfalls als Genossenschaften organisiert sind.	
Identität der Hauptgeschäftsführer Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind zum Datum der Endgültigen Bedingungen: • ÖKR Sebastian Schönbuchner, Obmann	

- Erich Zauner, Obmann-Stv.
- Andreas Schweinberger
- Blasius Reschreiter
- Wolfgang Pfeifenberger
- Ing. Franz Rathgeb
- Herbert Steger
- Ing. Herbert Sturm

Identität der Abschlussprüfer

Ein Revisor des Österreichischen Raiffeisenverbandes, Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Platz 1, A-1020 Wien, Österreich (Mitglied der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände)

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Gewinn- und Verlustrechnung (in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2021 geprüft	31. Dezember 2020 geprüft
Nettozinsertrag	71,6	58,6
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen ¹	39,4	37,6
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte ²	-20,1	-29,8
Nettohandelsergebnis ³	0,0	0,0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	43,2	29,6
Den Eigentümern des Mutterunternehmens zurechenbare Gewinne oder Verluste	3,9	3,7

Bilanz (in EUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2021 geprüft	31. Dezember 2020 geprüft	Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP)

¹ Ergibt sich aus Provisionserträge abzüglich Provisionsaufwendungen.

² Ergibt sich aus dem Saldo aus Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten sowie Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken und Saldo aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, und auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, und auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen.

³ Die Emittentin hat ein kleines Handelsbuch: Erträge / Verluste 2020/2021 nur geringfügig.

Summe der Aktiva	9.699	9.108	-
Vorrangige Forderungen ⁴	8.555	8.188	-
Nachrangige Forderungen ⁵	48,9	49,9	-
Forderungen an Kunden	4.174	3.932	-
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.107	2.981	-
Bilanzielles Eigenkapital (ohne Eigenkapital)	671	637	-
Notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert/ Kredite und Forderungen)	1,40%	1,79%	-
Harte Kernkapitalquote (CET 1)	14,25%	13,38%	5,51% ⁶
Gesamtkapitalquote	16,26%	15,35%	9,8% ⁷
Verschuldungsquote	9,82%	7,34%	3% ⁸

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Es besteht das Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen bzw. Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht (vereinbarungsgemäß) erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kredit- bzw Kontrahentenrisiko).
- Die Emittentin kann aufgrund von Wertverlusten aus ihren Beteiligungen Nachteile erleiden (Beteiligungsrisiko).
- Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.
- Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin im institutsbezogenen Sicherungssystem auf Bundesebene bzw. im Raiffeisen IPS kann die Emittentin gezwungen sein, angeschlagenen Mitgliedern im Sicherungssystem finanzielle Unterstützung zu gewähren, was bei der Emittentin zu bedeutenden Kosten und einer Bindung ihrer Ressourcen führen kann.

3. Abschnitt – Basisinformationen über die Schuldverschreibungen

Was sind die Hauptmerkmale der Schuldverschreibungen?

Art, Gattung und ISIN

Die Schuldverschreibungen sind nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung. Die Schuldverschreibungen werden in einer auf Inhaber lautenden Sammelurkunde verbrieft. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem österreichischen Recht.

ISIN: **AT0000A2YCZ9**

Währung, Stückelung, Gesamtnennbetrag der begebenen Schuldverschreibungen und Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind in Euro denominated. Die Schuldverschreibungen sind in Stückelungen mit dem Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von **EUR 100,00** (der "**Nennbetrag**") eingeteilt und weisen einen Gesamtnennbetrag von bis zu **EUR 30.000.000,--** auf. Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die am Fälligkeitstag endet.

Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte

⁴ Summe vorrangige Forderungen (Wertpapiere, Kredite und Darlehen an Kunden / Kreditinstitute).

⁵ Nachrangige Forderungen lt. Konzernanhang.

⁶ Harte Kernkapitalquote (CET 1) + SREP.

⁷ Gesamtkapital (Kernkapital + Ergänzungskapital) + SREP.

⁸ Fixierte Quote von 3%; für Leverage Ratio kein SREP-Aufschlag anwendbar.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag jährlich ab dem **28.06.2022** (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich) mit den folgenden Zinssätzen verzinst.

Zinsperiode	Zinssatz
28.06.2022 – 27.06.2023	2,250% per annum
28.06.2023 – 27.06.2024	2,500% per annum
28.06.2024 – 27.06.2025	2,750% per annum
28.06.2025 – 27.06.2026	3,000% per annum

Fälligkeit der Zinsen

Die Zinsen werden am Zinszahlungstag zahlbar. Fällt der Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.

"**Zinszahlungstag**" bedeutet **28.06.** "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). Der erste Zinszahlungstag ist der **28.06.2023**.

Rückzahlung bei Endfälligkeit

Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **100,00%** des Nennbetrags pro Stückelung am **28.06.2026** zurückgezahlt.

Relativer Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorzugt oder nachrangig sind.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und sind gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen frei übertragbar.

Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder zum Handel an einem MTF

Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse bzw. einem Multilateralen Handelssystem (*Multilateral Trading Facility* - MTF) ist nicht vorgesehen. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an Handelsplätzen iSd Richtlinie 2014/65/EU in der geltenden Fassung (*Markets in Financial Instruments Directive II* - MiFID II) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Emittentin zulässig. Die Emittentin behält sich das Recht vor, diese Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?

- Anleihegläubiger der nicht nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nicht nachrangigen Schuldverschreibungen.
- Bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit fixverzinslichen Perioden kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.
- Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbetrag und/oder der Marktpreis und/oder der Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.
- Für Anleihegläubiger besteht das Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.

4. Abschnitt – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Schuldverschreibungen investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Das Angebot der Schuldverschreibungen unter dem Programm unterliegt keinen Bedingungen.

Die Schuldverschreibungen werden dauerhaft angeboten (Daueremissionen).

Der Begebungstag ist der **28.06.2022**.

Der anfängliche Emissionspreis beträgt **99,90**.

Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt **EUR 100,00**.

Das Angebotsland ist Österreich. Die Schuldverschreibungen werden während der Zeichnungsfrist, d.h. vom **28.06.2022** bis zum **16.06.2023**, zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Nicht anwendbar, da den Anlegern keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Nettoerlöse aus der Begebung der Schuldverschreibungen werden, sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

Die geschätzten Nettoerlöse aus der Emission der Schuldverschreibungen betragen **EUR 29.970.000**.

Datum des Übernahmevertrags

Nicht anwendbar; ein Übernahmevertrag existiert nicht.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Nicht anwendbar, da es keine wesentlichen Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel gibt.